

Begutachtungsentwurf (Stand: 16.08.2019)

Gesetz über eine Änderung des Bergführergesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bergführergesetz, LGBl.Nr. 54/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, Nr. 15/2006, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 12/2010, Nr. 44/2013 und Nr. 59/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lit. c wird vor der Wortfolge „von Schulen“ die Wortfolge „im Rahmen“ eingefügt, die Wortfolge „durch fachlich befähigte Lehrkräfte und das Führen, Begleiten und Unterrichten“ durch die Wortfolge „, Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Lehrern“ die Wortfolge „und in Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen tätige Personen“ eingefügt.

2. Im § 1 Abs. 2 lit. d wird das Wort „Schilehrern“ durch das Wort „Schneesportlehrern“ ersetzt.

3. Im § 1 Abs. 2 lit. f wird nach dem Wort „Entgelt“ der Ausdruck „– ausgenommen für Tätigkeiten im Wettkampfsport –“ eingefügt.

4. Im § 1 Abs. 2 lit. i wird nach dem Wort „Waldpädagogen“ ein Beistrich und das Wort „Naturführer“ eingefügt.

5. Im § 1 Abs. 2 lit. k wird das Wort „und“ jeweils durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Wort „Begleiten“ jeweils die Wortfolge „und Unterrichten“ eingefügt, das Wort „Boulderwänden“ durch den Ausdruck „künstlichen Kletterwänden ohne Sicherungspunkte in Absprunghöhe (Boulderwände)“ ersetzt und nach dem Wort „Kletterwänden“ die Wortfolge „mit Sicherungspunkten“ eingefügt.

6. Im § 1 Abs. 3 werden das Wort „eines“ durch das Wort „einer“, das Wort „Bergführers“ durch die Wortfolge „Person, die Bergführer oder sonst zur Kontrolle geeignet ist“, die Wortfolge „der Bergführer im Rahmen seiner“ durch die Wortfolge „die von der Landesregierung beauftragte Person im Rahmen ihrer“ und die Wortfolge „Nachweis seiner“ durch die Wortfolge „Ausweis als Nachweis ihrer“ ersetzt.

7. Im § 2 Abs. 1 lit. d wird nach dem Ausdruck „§ 22“ der Klammersausdruck „(Bergwanderungen)“ eingefügt.

8. Im § 2 Abs. 1 lit. e werden das Wort „Bergsteigerschule“ durch die Wortfolge „Schule für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern oder Wandern“, die Wortfolge „für den Unterricht“ durch die Wortfolge „zum Führen, Begleiten und Unterrichten“, das Wort „und“ durch einen Beistrich sowie die Wortfolge „sowie beim“ durch einen Beistrich ersetzt und wird nach dem Wort „Sportklettern“ die Wortfolge „sowie Bergwanderungen“ eingefügt.

9. Im § 4 werden die Abs. 4 bis 6 als Abs. 5 bis 7 bezeichnet und nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Verlässlichkeit im Sinne von Abs. 1 lit. c liegt auch bei einer Person nicht vor, deren Konzession aufgrund § 18 Abs. 2 lit. b oder c widerrufen worden ist und seit dem Widerruf zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.“

10. Im nunmehrigen § 4 Abs. 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

11. Im nunmehrigen § 4 Abs. 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

12. Im § 18 Abs. 2 wird in der lit. a das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, die lit. b wird als lit. c bezeichnet und nach der lit. a folgende lit. b eingefügt:

„b) der Bergführer, der Canyoning-Führer oder der Sportkletterlehrer wegen einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung getätigt wurde, von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt, oder“

13. Im § 20 Abs. 1 letzter Satz wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

14. Im § 23 Abs. 1 letzter Satz wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

15. Im § 23 werden die Abs. 6 bis 8 als Abs. 7 bis 9 bezeichnet und nach dem Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Wanderführer nach Abs. 4 haben sich auf Verlangen gegenüber Organen der Bezirkshauptmannschaft, der Landesregierung und des Bergführerverbandes auszuweisen. § 12 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

16. Im nunmehrigen § 23 Abs. 9 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

17. Die Überschrift des 4. Abschnittes lautet:

„Schulen für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern und Wandern“

18. In den §§ 27 Abs. 1 und 46 Abs. 1 lit. m und n wird das Wort „Bergsteigerschule“ jeweils durch die Wortfolge „Schule für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern oder Wandern“ ersetzt.

19. Im § 27 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Bergsteigerschule“ durch den Ausdruck „Schule nach Abs. 1“ ersetzt und nach dem Wort „darf“ der Ausdruck „– abhängig vom Berechtigungsumfang –“ eingefügt.

20. Im § 27 Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort „Bergführer“ ein Beistrich und die Wortfolge „Canyoning-Führer, Sportkletterlehrer oder Wanderführer“ eingefügt.

21. Im § 27 Abs. 2 lit. b wird das Wort „Bergführerberuf“ durch die Wortfolge „Beruf des Bergführers, Canyoning-Führers, Sportkletterlehrers oder Wanderführers“ ersetzt.

22. Im § 27 Abs. 4 wird das Wort „Bergsteigerschule“ durch den Ausdruck „Schule nach Abs. 1“ ersetzt.

23. Im § 27 Abs. 5 werden das Wort „Canyoning-Touren“ durch die Wortfolge „Bergsteigen, Canyoning-Touren, Sportklettern oder Bergwandern“ und das Wort „Bergsteigerschule“ durch den Ausdruck „Schule nach Abs. 1 – über den eigentlichen Bewilligungsumfang hinaus –“ ersetzt, wird nach dem Wort „nur“ das Wort „dann“ eingefügt und die Wortfolge „Canyoning-Führer ist“ durch die Wortfolge „über eine dieser Tätigkeit entsprechende Konzession oder Berechtigung verfügt“ ersetzt.

24. Im § 27 Abs. 6 werden der Ausdruck „Bergsteigerschule“ durch den Ausdruck „Schule für Bergsteigen“, „Schule für Canyoning“, „Schule für Sportklettern“ oder „Schule für Wandern“, die Wortfolge „und Sportklettern“ durch die Wortfolge „, Sportklettern oder Bergwandern“ und das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

25. In den §§ 28 Abs. 1 und 3, 30 Abs. 2, 33 Abs. 3 lit. b, 35 Abs. 2 lit. c bis e, 44 Abs. 4 und 46 Abs. 1 lit. i, k und l wird das Wort „Bergsteigerschule“ jeweils durch den Ausdruck „Schule gemäß § 27 Abs. 1“ ersetzt.

26. Im § 29 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „für den praktischen Unterricht in den für Bergtouren, Canyoning-Touren bzw. Klettertouren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen“ und werden nach dem Ausdruck „(§ 7)“ der Ausdruck „bzw. durch die Wanderführerausbildung (§ 24)“ sowie nach dem Ausdruck „§§ 10 und 11“ der Ausdruck „oder nach § 24 in Verbindung mit § 11“ eingefügt.

27. Im § 29 Abs. 2 werden die Wortfolge „den praktischen Unterricht in den für“ durch die Wortfolge „die bei“ und der Ausdruck „§ 24“ durch den Ausdruck „§ 20“ ersetzt.

28. Im § 29 entfällt der Abs. 3; der bisherige Abs. 4 wird als Abs. 3 bezeichnet.

29. Dem § 29 wird nach dem nunmehrigen Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Als Gehilfen dürfen an künstlichen Kletterwänden mit Sicherungspunkten in gleicher Weise wie Sportkletterlehreranwärter auch Personen herangezogen werden, die bezüglich dieser Anforderungen eine

im Wesentlichen gleichwertige Ausbildung wie Sportkletterlehreranwärter nachweisen können. Der Bewilligungsinhaber hat dem Bergführerverband die Aufnahme der Tätigkeit eines Gehilfen unter Nachweis der wesentlichen Gleichwertigkeit dessen Ausbildung im Vorhinein, spätestens jedoch 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit, anzuzeigen.“

30. Im § 30 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „den praktischen“ durch die Wortfolge „die Erteilung von“ ersetzt.

31. Im § 32 werden die Wortfolge „Die Unterweisung in Bergsteigerschulen ist“ durch die Wortfolge „Die Lehrkräfte haben den Lehrstoff“ und das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und wird nach dem Wort „Schluchten,“ die Wortfolge „an Kletterwänden oder bei Bergwanderungen,“ eingefügt.

32. Im § 33 Abs. 2 und 4 werden nach dem Wort „Bergführer“ jeweils ein Beistrich und die Wortfolge „Canyoning-Führer bzw. Sportkletterlehrer“ und nach dem Wort „ruht“ jeweils die Wortfolge „oder die Berechtigung als Wanderführer endet“ eingefügt.

33. Im § 34 Abs. 1 wird das Wort „Bergsteigerschulen“ durch die Wortfolge „Schulen für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern oder Wandern“ ersetzt und nach dem Ausdruck „§ 21“ der Ausdruck „oder als Wanderführer nach § 23 Abs. 4“ eingefügt.

34. Im § 34 entfällt der Abs. 2; die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden als Abs. 2 bis 4 bezeichnet.

35. Im nunmehrigen § 34 Abs. 2 wird nach dem Wort „Canyoning-Führeranwärter“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Sportkletterlehreranwärter“ der Ausdruck „und Gehilfen gemäß § 29 Abs. 4“ eingefügt.

36. Im nunmehrigen § 34 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „von Bergsteigerschulen“.

37. Im nunmehrigen § 34 Abs. 4 wird das Wort „Bergsteigerschulen“ durch die Wortfolge „Schulen für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern oder Wandern“ ersetzt.

38. Im § 35 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bergsteigerschule und für Lehrkräfte einer Bergsteigerschule“ durch den Ausdruck „Schule gemäß § 27 Abs. 1 und für deren Lehrkräfte“ ersetzt.

39. In den §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. k und 38 Abs. 1 wird das Wort „Bergsteigerschulen“ jeweils durch den Ausdruck „Schulen gemäß § 27 Abs. 1“ ersetzt.

40. Im § 37 Abs. 1 lit. b wird nach dem Ausdruck „§ 31 Abs. 3 – Versicherungspflicht –“ ein Punkt eingefügt und entfällt der Ausdruck „§ 43 – Bergführerverzeichnis –“.

41. Im § 37 Abs. 2 lit. f wird nach dem Wort „Canyoning-Führerwesens“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und werden nach dem Wort „Sportkletterlehrertätigkeit“ die Wortfolge „und der Wanderführertätigkeit“ und nach dem Wort „Sportkletterns“ ein Beistrich und die Wortfolge „des Bergwanderns“ eingefügt.

42. Im § 37 Abs. 2 lit. g wird nach dem Wort „Canyoning-Führerwesens“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Sportkletterlehrertätigkeit“ die Wortfolge „und der Wanderführertätigkeit“ eingefügt.

43. Im § 37 Abs. 2 lit. h wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Sportkletterns“ die Wortfolge „und des Bergwanderns“ eingefügt.

44. Im § 37 Abs. 2 lit. i wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Sportklettern“ die Wortfolge „und beim Bergwandern“ eingefügt.

45. Im § 37 wird der Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet und nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Bergführerverband ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, von im Ausflugsverkehr tätigen Personen sowie von sonstigen Personen, die eine Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, insbesondere Daten über die Aus- und Fortbildung und sonstige Daten zur Beurteilung des Berechtigungsumfanges, zu verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erforderlich ist.“

46. Im § 38 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Ergebnis jeder Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren.“

47. Im § 42 werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 2 bis 6 eingefügt:

„(2) Der Bergführerverband hat der Landesregierung auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsunterlagen und Datenverarbeitungen gemäß § 37 Abs. 3 zu gewähren, Schriftstücke vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung ist zu den Sitzungen der Vollversammlung in gleicher Weise wie deren Mitglieder einzuladen. Die Landesregierung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(4) Die Landesregierung ist berechtigt, die Vollversammlung einzuberufen, soweit dies zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes geboten ist. Der Obmann hat diesem Verlangen binnen zwei Wochen zu entsprechen.

(5) Beschlüsse über die Erlassung oder die Änderung der Satzung des Bergführerverbandes bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss gesetzwidrig ist.

(6) Der Bergführerverband hat das Ergebnis der Wahl seiner Organe der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat auf Antrag von mindestens einem Zehntel der bei der Wahl anwesenden Mitglieder des Bergführerverbandes oder von Amts wegen rechtswidrige Wahlen mit Bescheid aufzuheben, wenn die Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst haben könnte; ein solcher Antrag ist binnen vier Wochen nach Durchführung der Wahl bei der Landesregierung einzubringen.“

48. Im § 42 entfällt der bisherige Abs. 3 und werden die bisherigen Abs. 2 und 4 als Abs. 7 und 8 bezeichnet.

49. Im nunmehrigen § 42 Abs. 7 wird die Wortfolge „Die Landesregierung hat“ durch das Wort „Sonstige“ ersetzt, nach dem Wort „Beschlüsse“ die Wortfolge „und Maßnahmen“ eingefügt, die Wortfolge „und rechtswidrige Wahlen, wenn die Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst haben konnte,“ durch die Wortfolge „sind von der Landesregierung“ ersetzt und werden nach dem Wort „aufzuheben“ ein Beistrich und die Wortfolge „soweit dies im öffentlichen Interesse gelegen ist“ eingefügt.

50. Der § 43 entfällt.

51. Im § 46 Abs. 1 lit. a wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Sportklettern“ die Wortfolge „oder beim Bergwandern“ eingefügt.

52. Im § 46 Abs. 1 lit. j werden der Ausdruck „Bergsteigerschule“ durch den Ausdruck „Schule für Bergsteigen“, „Schule für Canyoning“, „Schule für Sportklettern“ oder „Schule für Wandern“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

53. Im § 46 Abs. 1 lit. l wird der Ausdruck „§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „§§ 13 Abs. 1 und 5, 14“ ersetzt.

54. Im § 46 Abs. 1 lit. m wird nach dem Wort „Canyoning-Touren“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und wird nach dem Wort „Sportklettern“ die Wortfolge „oder bei Bergwanderungen“ eingefügt.

55. Im § 46 Abs. 1 lit. n wird nach dem Wort „Sportkletterlehrer“ ein Beistrich und das Wort „Wanderführer“ eingefügt und wird der Ausdruck „§ 21 Abs. 6 oder nach § 34 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 21 Abs. 7, 23 Abs. 6 oder nach § 34 Abs. 3“ ersetzt.

56. Im § 46 Abs. 2 wird die Zahl „2.000“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.

57. Nach dem § 47 wird folgender § 48 angefügt:

„§ 48

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2020

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Bergführergesetzes, LGBl.Nr. ../2020, tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung LGBl.Nr. ../2020 können ab dem Tag der Kundmachung des Gesetzes über eine Änderung des Bergführergesetzes, LGBl.Nr. ../2020, folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.

(3) Die nach § 27 Abs. 1 in der Fassung vor LGBl.Nr. ../2020 erteilten Bewilligungen für Bergsteigerschulen gelten als Schulen für Bergsteigen gemäß § 27 Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. ../2020.“